



# Infoblatt

## Modellagenturen

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Der Betrieb einer Modellagentur ist ein freies Gewerbe. Dabei handelt es sich um die Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Modelle.

Die Anmeldung des Gewerbes erfolgt bei der für den Betriebsstandort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

### Gewerbewortlaut

**„Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten - Modellagentur“**

Aufgrund dieser Gewerbeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark und bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

### Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## TÄTIGKEITSBEREICHE

Die Tätigkeit einer Modellagentur ist die Vermittlung von Werkverträgen selbständiger Modelle für Film-, Foto- und Werbezwecke.

Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn das Modell selbständig tätig ist, weisungsfrei handelt, sich selbst zur Steuer anmeldet und sich selbst sozialversichert. Wenn das Modell weder in den Betrieb der Agentur noch in den Betrieb des Auftraggebers organisatorisch eingliedert wird, liegen die Voraussetzungen für die Vermittlung von Werkverträgen vor.

Diese Grundsätze sind sehr wichtig zu beachten, damit eine allfällige Einbindung des Modells in den einen oder anderen Bereich der Geschäftspartner (Agentur und oder Auftraggeber) nicht zu einer Vermittlung von Dienstverträgen führt. Diese Tätigkeit der Vermittlung von Dienstverträgen ist jedoch nur von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice vorzunehmen.

**ACHTUNG:** Ob ein Werkvertrag vorliegt, ist in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.

Für die Dienstnehmer in Modellagenturen gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Modelle benötigen keine Gewerbeberechtigung.

## ABGRENZUNG

### Personalbereitstellung

Ist das Modell bei der Agentur angestellt und wird es lediglich Auftraggebern zur Verfügung gestellt, liegt Personalbereitstellung vor, und nicht mehr die Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Modelle. Die Personalbereitstellung (Überlassung von Arbeitskräften) ist ein reglementiertes Gewerbe. Der Personalbereitsteller stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmern zur Erbringung von Arbeitsleistung zur Verfügung.

Weitere Informationen: Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister, Tel 0316/601-558

### Künstlervermittlung (Künstleragentur, Künstlermanagement)

a) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - freies Gewerbe  
Der Organisator einer Veranstaltung ist lediglich berechtigt, Künstler zu engagieren, in diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) Vermittlung von Dienstverträgen - reglementiertes Gewerbe

Weitere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe, Tel 0316/601-414

### Arbeitsvermittler

Der Arbeitsvermittler vermittelt Arbeitssuchende an Arbeitgeber, er führt Arbeitssuchende und Auftraggeber zusammen. Reglementiertes Gewerbe.

Weitere Informationen: Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister, Tel 0316/601-558

### Organisation von Veranstaltungen

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein Veranstaltungskonzept und koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

Der Veranstaltungsorganisator berät über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen, vermittelt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, koordiniert und kontrolliert den Ablauf.

Er selbst kann jedoch mit diesem Gewerbeschein nicht als Veranstalter agieren, er handelt nur für den Veranstalter.

Der Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsorganisations bezieht sich sowohl auf öffentliche wie auch auf private Veranstaltungen. Bei Organisationen von privaten Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und ähnlichem gilt dieselbe Regelung.

Weitere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe, Tel. 0316/601-414

## GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.